

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE POPPENDORF

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Fassung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Beibehaltung von Wohnbaugebiet (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Industriegebiet	(§ 9 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

	Feuerwehr		Öffentliche Verwaltungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	In Aussicht genommene neue Anbindung des Industriegebietes (Freihaltetrasse)
	Bahnanlagen
	Rad- und Wanderwege

HAUPTVERSÖRGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

	oberirdisch	(hier: 110 KV Elektroenergie)
	unterirdisch	(hier: Rohwasser 2 x DN 500)
	In Aussicht genommene Trassenvariante der Baltic Gas Interconnector DN 800	

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

	Grünflächen		
	Naturnahe Parkanlage		naturbelassene Grünfläche
	Sportplatz		Schutzgrün

WASSERFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

	Wasserflächen
--	---------------

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

	Flächen für die Landwirtschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
	Flächen für Wald	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	(§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte: (L) Landschaftsschutzgebiet (ND) Naturdenkmal

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Bereiche mit Bodendenkmalen, bei denen einer Veränderung nicht zugestimmt werden kann	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Bereiche mit Bodendenkmalen, deren Veränderung oder Beseitigung nach Bergung und Dokumentation genehmigt werden kann	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Bereiche bei denen das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen ist	(§ 5 Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

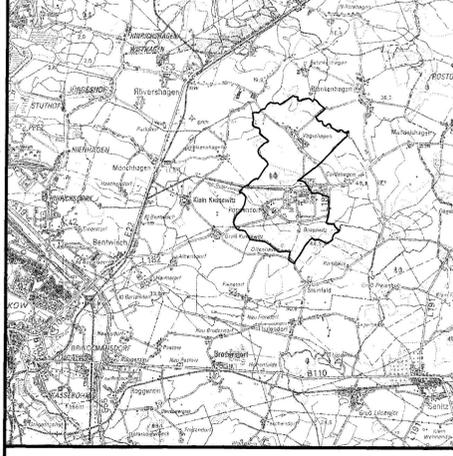
	Umgrenzung der Baulflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier Gemeindegrenze)	
	Grenzen anderer Gemeinden	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	
	Nummer der Baufläche bzw. des Baugebiets	
	Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze M-V	
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder sein können	(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
	Zukünftig entfallende Richtfunkstrecke mit Schutzbereich	
	Gesetzlich geschützte Biotope innerhalb von Baugebieten	

VERFAHRENSVERMERKE

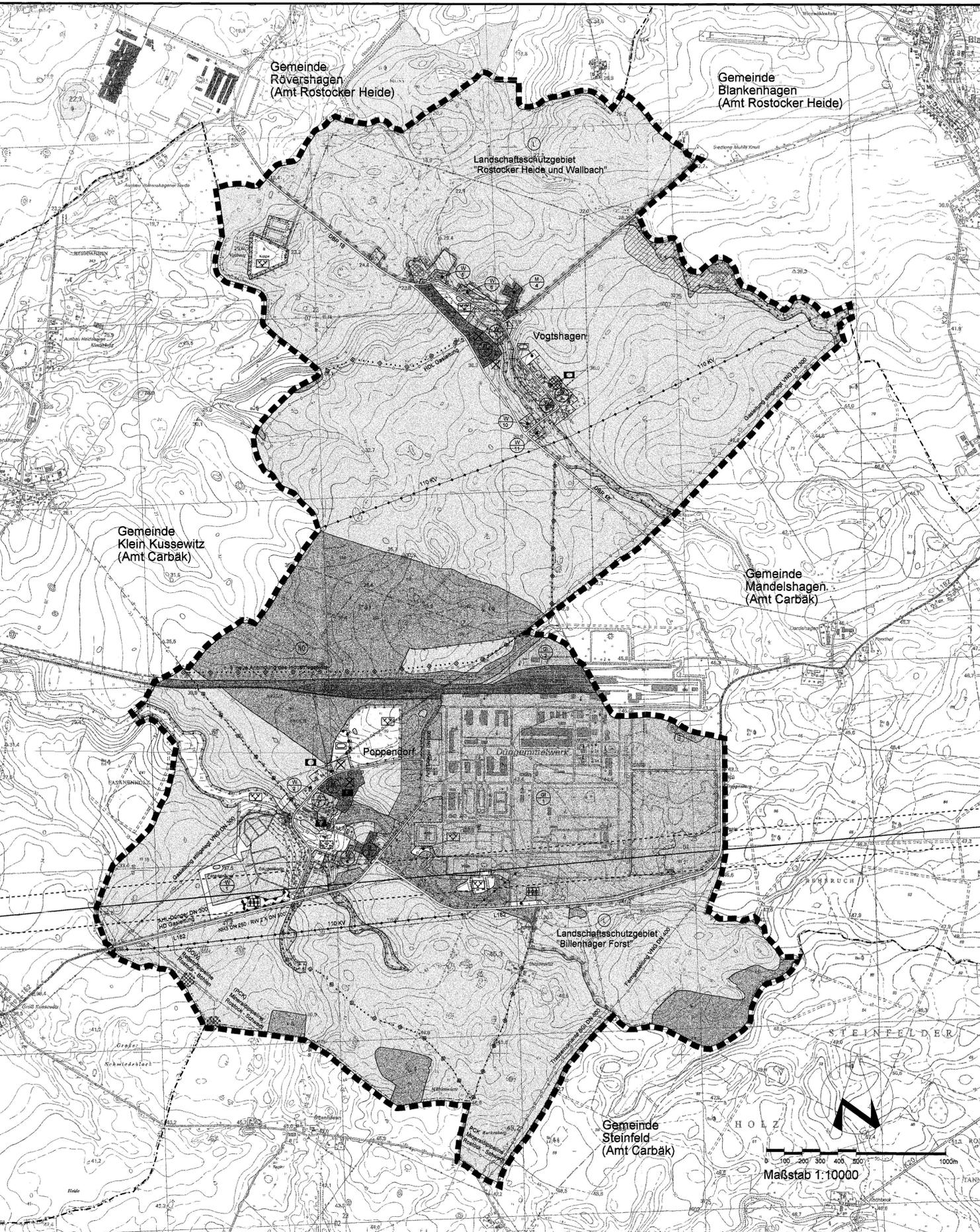
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.10.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 24.10.1990 bis zum 31.10.1990 erfolgt.
Poppendorf, 30.10.1990, Ralf Kurths Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Poppendorf, 19.05.2007, Ralf Kurths Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 30.10.1990 und am 30.05.2007 durchgeführt worden.
Poppendorf, 30.10.1990, Ralf Kurths Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 10.05.1991 und 25.09.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 19.05.2007 wurden sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelterkundung und zur Abgabe einer Stellungnahme zum 27.07.2007 aufgefordert.
Poppendorf, 19.05.2007, Ralf Kurths Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 30.08.2007 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Poppendorf, 30.08.2007, Ralf Kurths Bürgermeister
- Der Entwurf 2007 des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 25.09.2007 bis zum 28.10.2007 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Poppendorf, am 17.09.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden Angaben dazu gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung benachrichtigt worden.
Poppendorf, 17.09.2007, Ralf Kurths Bürgermeister
- Mit Schreiben vom 04.09.2007 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans aufgefordert worden.
Poppendorf, 04.09.2007, Ralf Kurths Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert. Daher wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 BauGB von den berührten Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit mit Schreiben vom 17.10.2007 die Stellungnahme dazu eingeholt.
Poppendorf, 17.10.2007, Ralf Kurths Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.11.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Poppendorf, 22.11.2007, Ralf Kurths Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am 22.11.2007 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2007 gebilligt.
Poppendorf, 22.11.2007, Ralf Kurths Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.12.07 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erfüllt.
Poppendorf, 13.12.07, Ralf Kurths Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.07 erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Beschluss des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.12.07 bestätigt.
Poppendorf, 13.12.07, Ralf Kurths Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Poppendorf, 13.12.07, Ralf Kurths Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan einschließlich des Umweltberichts auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak am 27.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 27.12.2007 wirksam geworden.
Poppendorf, 03.01.08, Ralf Kurths Bürgermeister

Verfasser: BAUPROJEKT NORD GMBH
Schwefler Str. 44
16058 Rostock
Dipl.-Ing. W. Schube
TEL: (0381) 8 01 80 38
FAX: (0381) 8 01 80 10
ISDN: (0381) 8 01 80 11
E-MAIL: roth@bpn-rostock.de

Übersichtsplan M 1: 100 000



Gemeinde Poppendorf
Land Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Bad Döberan
Flächennutzungsplan



Maßstab 1:10000